

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Weltliche milde Stiftungen

[urn:nbn:de:bsz:31-189911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189911)

Revisoren: Franz Anton Hügel.
 Anton Käch.
 Otto Albißer.
 Heinrich Krauß.
 Julius August Schmittbaur. (X.-W).
 Emil Ballweg.
 Josef Schuler. (X.-W).

6 Revidenten,

Registratoren: Karl Metzger, Kanzleirath. (X.-W).
 Karl Hochschild.
 Heinrich Pitsch.
 Friedrich Gantner.

Expeditor:
 4 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzleigeheulsen, 2 Kanzleidiener, 1 Hilfsdiener.

Dem Verwaltungshof untergeordnete Stellen und Anstalten.

A. Amtskassen.

Die Amtskassen vollziehen und verrechnen die Ausgaben, welche durch die Thätigkeit der Bezirksämter, der Amtsgerichte und der Gerichtsnotare entstehen, und erheben die Untersuchungs- und Straferstehungskosten, die in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen erwachsen. Besondere Verrechner sind für die Amtskassen nicht bestellt, vielmehr sind die dessfalligen Funktionen den Domänenverwaltern, Ohereinnehmern oder Hauptsteuerbeamten als Nebendienst übertragen.

(Siehe unter I. 1. Bezirksämter.)

B. Weltliche milde Stiftungen.

Da das für Unterrichts- und Kultuszwecke gestiftete Vermögen seine besondere Verwaltungseinrichtung hat, so handelt es sich hier nur um jene Stiftungen, welche zu andern Zwecken, insbesondere der Armen- und Krankenpflege gewidmet sind.

Derartige Stiftungen werden, wo nicht frühere Anordnungen eines Stifters eine andere Verwaltung vorschreiben,

- 1) wenn sie für einen Ort bestimmt sind, regelmäßig durch den betreffenden Gemeinderath, und nur in Ausnahmefällen durch besondere Stiftungsräthe, dagegen
- 2) wenn sie mehreren oder sämtlichen Orten eines Amtsbezirks gewidmet sind, durch eigens hiefür bestellte Stiftungsräthe verwaltet.

3) Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, d. h. Stiftungen, welche für einzelne Landestheile oder für das ganze Großherzogthum bestimmt sind, verwaltet der Verwaltungshof entweder unmittelbar selbst durch besondere am Sitze des betreffenden Fonds befindliche Verrechner oder mittelbar unter Zugug von Verwaltungsräthen, welche seiner Leitung und Aufsicht unterstehen und in seinem Namen und Auftrage handeln.

Die nächste Aufsicht über die weltlichen Ortsstiftungen führen Bezirksämter, die obere der Verwaltungshof. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. Die Aemter besorgen die Primärabhör der Rechnungen; wogegen die Oberabhör Sache des Verwaltungshofes ist.

Die Distrikts- und Landesstiftungen unterstehen, wie bemerkt, der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungshofes, welcher auch die Abhör der Rechnungen besorgt. Oberabhörbehörde ist hier das Ministerium des Innern.

Die dem Verwaltungshofe unmittelbar unterstehenden Stiftungen, deren Verrechner (Verwalter) als solche Staatsdiener-Eigenschaft besitzen, sind:

1) die vereinigte Stiftungsverwaltung Baden als Verrechnung:

- a. des herrschaftlichen Bezirks-Spitalfondes,
- b. der Georg-Elisabethen-Stiftung,
- c. des Gemeinen- und Hof-Almosensfondes,
- d. des August-Georg-Armen-Apothekensfondes mit der Graf Bose-Stiftung,
- e. der Maria-Viktoria-Verlassenschaftskasse,
- f. des Altbadischen Fondes,
- g. des Altbadischen Distrikts-Spitalfondes,
- h. der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal,
- i. der Leopold-Stiftung,
- k. der Katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung,
- l. der Bergrath Dr. Schüler'schen Stipendienstiftung,
- m. der Pfarrer Will'schen Stiftung zur Rettung sittlich verwaorloster Kinder,
- n. der Altkatholischen Interkalarkasse.

Gustav Mtfelix, Oberrechnungsrath, Verwalter.  3b.
1 Gehilfe.

2) Milders-Stiftungen-Verwaltung Bruchsal als Verrechnung:

- a. der Fürst Styrum'schen Verlassenschaftskasse,
- b. des Fürst Styrum'schen Hospitalfondes,

- c. des Fürst Styrum'schen Land-Waisenfondes,
- d. des Landes-Hospitalfondes,
- e. des Bezirks-Waisenfondes und
- f. der Prestinari'schen Stiftungskasse.

Adolf Schuler, Verwalter. (X).-⊕.

1 Assistent, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

C. Heil- und Pflegeanstalt Ulenau.

Diese in den Jahren 1837—42 vollständig neu erbaute, in der Nähe der Stadt Achern liegende Staatsanstalt ist für 520 Seelengeföhrte beiderlei Geschlechts eingerichtet. Es sind an ihr außer dem Direktor, welcher statutengemäß ein Arzt sein muß, dem 2. und 3. Arzt, ständig noch 3 Hilfsärzte thätig. Sämmtliche, wie auch der katholische und der evangelische Hausgeistliche, sind ausschließlich für die Anstalt angestellt.

Der Haushalt und die Verrechnung wird gleichfalls durch besondere Angestellte — Verwalter, Buchhalter und Dekonom — besorgt.

Die Anstalt ist ihrem vorherrschenden Charakter nach Heilanstalt. Sie ist zunächst für inländische Kranke bestimmt; Ausländer finden nur Aufnahme, wenn und insoweit der vorhandene Raum nicht für Inländer in Anspruch genommen ist.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt wird von dem Verwaltungshof ausgeübt, die obere Aufsicht von dem Ministerium des Innern.

Im Jahr 1887 zählte die Anstalt durchschnittlich 516 Kranke, darunter etwa 40 Ausländer.

Für die Verpflegung zc. der Kranken bestehen, jeden Lebensgewohnheiten derselben entsprechend, vier verschiedene Klassen, nach welchen auch die für die vermöglichen Inländer zu leistenden Vergütungen festgesetzt werden.

Für die unvermöglichen inländischen Kranken werden seitens der unterstützungspflichtigen Heimathsgemeinden oder Fonds geringere Beiträge in Anspruch genommen. Die Ausländer, welche übrigens nur in den zwei obersten Verpflegungsklassen Aufnahme finden, müssen höhere Vergütungen bezahlen, als Inländer. Was durch diese Vergütungen an den Kosten der Unterhaltung der Anstalt nicht gedeckt wird, schießt die Staatskasse zu.

Das Statut, welches die Bedingungen der Aufnahme, die Behandlung der Kranken in der Anstalt zc. regelt, ist abgedruckt in dem Reg.-Bl. Nr. 13 von 1865.

Dr. Karl Hergt, Geh. Rath II. Kl. und Direktor. ⊕2a.
m. E. in Brillanten.-P. S. S. 3.-~~1~~

Dr. Heinrich Schüle, Geh. Hofrath. ⊕3a. m. E.-R. U. 2.